

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 10. Januar 2022	Nr. 2
------	------------------------------	-------

**Beschluss über die Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen
gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Gebiet in Bremen-Gröpelingen,
Ortsteil Lindenhof, Umgriff zwischen Gröpelinger Heerstraße, Werft- bzw.
Stapelfeldstraße, Havemannstraße und Jadestraße/ Altenescher Straße
(Statistische Quartiere Nr. 4220, 4221, 4222, 4223 und 4224)**

Vom 30. September 2021

Aufgrund des § 141 BauGB in Verbindung mit der ihr durch Beschluss der Stadtbürgerschaft vom 11. Juni 2019 erteilten Ermächtigung hat die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung am 30. September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung beschließt die Einleitung der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet sowie deren Bekanntmachung. Auf die Mitwirkungspflichten ist dabei hinzuweisen.
2. Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung stimmt der dargestellten Finanzierung zu und bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die Zustimmung der Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 75 000 Euro in 2022 beim Senator für Finanzen einzuholen.

Die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt rund 62,2 ha, die Abgrenzung geht aus dem nachstehenden Übersichtsplan hervor und wird wie folgt textlich festgelegt:

- Im Norden durch die Gröpelinger Heerstraße,
- im Süden durch die Werft- bzw. Stapelfeldstraße,
- im Westen durch die Havemannstraße und
- im Osten durch die Jadestraße und Altenescher Straße.

Die Straßen selbst sind nicht Teil des Untersuchungsgebiets. Eine Ausnahme davon bildet ein Teil der Werft- bzw. Bremerhavener Straße, unter dem sich eine Unterführung befindet. Diese Unterführung befindet sich auch innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 Absatz 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

Die eventuelle förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen bedarf später einer besonderen Sanierungssatzung.

Hinweise:

Gemäß § 141 Absatz 3 BauGB wird auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hingewiesen. § 138 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„§ 138

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Bremen, den 30.September 2021

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Untersuchungsgebiet zu den Vorbereitenden Untersuchungen in Bremen-Gröpelingen

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

